

Satzung
für den Förderverein der
städt. Gemeinschaftsgrundschule
Hermann-Grothe-Straße e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein der städtischen GGS Hermann-Grothe-Straße e.V.". Er hat seinen Sitz in 47279 Duisburg-Bissingheim.
Der Förderverein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch ideelle und materielle Unterstützung der städtischen Gemeinschaftsgrundschule Hermann-Grothe-Str.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, sowie dem persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke der geförderten Grundschule und insbesondere durch:

- a) die Unterstützung schulischer Aktivitäten und Veranstaltungen,
- b) die Förderung des Schulsports,
- c) die Anschaffung zusätzlicher Lehr- und Arbeitsmittel, die Ergänzung vorhandener Mittel und
- d) die Beteiligung bei der Ausgestaltung der Schule.

Die Aufgaben des Schulträgers, der Schulpflegschaft und der Schulkonferenz werden von dem Förderverein nicht berührt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung der Beiträge und Spenden im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzplanes.

§ 4

Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft kann bei jedem Vorstandsmitglied abgegeben werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfachem Beschluss.

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Ableben oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit.

Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wirkt zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat,
- b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat,
- c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluss kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitgliedes.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Der Verein legt in der Mitgliederversammlung einen Mindestjahresbeitrag fest.

Der Jahresbeitrag kann mittels Einzugsermächtigung oder Überweisung des Mitgliedes bis zum 1. April eines Jahres bezahlt werden.

Es bleibt jedem Mitglied überlassen, zusätzliche Spenden einzubringen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf von dem/ der Vorsitzenden des Vorstandes jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie/ er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden eingeleitet.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über:

- a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) Vorlagen des Vorstandes,
- d) Verabschiedung des Finanzplanes
- e) Anträge von Mitgliedern
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und
- g) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

Beschlussfassungen zu a) und b) werden von einem von der Versammlung bestimmten Mitglied herbeigeführt.

Die Vorstandsmitglieder sind bei Beschlussfassungen zu b) nicht stimmberechtigt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderung und Vereinsauflösung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Das Protokoll wird vom/ von der Versammlungsleiter/ -in und vom/ von der Schriftführer/-in unterzeichnet.

Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit Zweidrittelmehrheit herbeigeführt werden. Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 8

Stimmrecht, Beschlussfassung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung kann ehemalige Vorstandsmitglieder zu Ehrenmitgliedern des Vorstandes wählen. Das Vorschlagsrecht liegt beim Vorstand. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft im Vorstand ist zeitlich nicht begrenzt. Sie kann durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden; dazu ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder des Vorstandes können an allen Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden,
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der/dem Kassierer/in.

Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung für seine Tätigkeit.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/ des Vorsitzenden den Ausschlag.

Lehrkräfte der GGS Hermann-Grothe-Str. können nicht Mitglieder des Vorstandes werden.

Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand soll sich um eine Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft, der Schulleitung und den Lehrkräften bemühen. Soweit sie nicht bereits Mitglied sind, sollen sie auch zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Dabei sollen sie mitspracheberechtigt, jedoch, soweit sie nicht ordentliche Mitglieder sind, nicht stimmberechtigt sein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so können innerhalb von 14 Tagen die beiden anderen Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied bestimmen, welches die Vorstandsaufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch weiterführt.

§ 10

Satzungsänderung, Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung vorher zur Überprüfung der Unbedenklichkeit anzuzeigen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen an die Grundschule. Der Anfallberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der städtischen Gemeinschaftsgrundschule Hermann-Grothe-Str. entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck zu verwenden.

§ 11

Geschäftsjahr, Kassenprüfer

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Kassenprüfung findet einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Kassenprüfern statt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und sind unabhängig von Vorstandsweisungen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde auf der ersten Mitgliederversammlung am 24.02.2010 beschlossen und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Duisburg, den 24.02.2010